

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH**

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit allen Lieferanten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Aufträge, auch wenn sie in deren Rahmen nicht mehr gesondert erwähnt werden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen Lieferbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von diesem entgegennimmt.

1.2 Die AGB der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## **2. Bestellung**

2.1 Bestellungen werden von der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH ausschließlich schriftlich erteilt. Mündliche oder telefonisch getätigte Bestellungen durch Personen ohne Vertretungsmacht sind für die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH nur verbindlich, wenn sie diese nachfolgend schriftlich – auch per Email oder Telefax – bestätigt hat.

2.2 Die Annahme von Bestellungen der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH ist vom Lieferanten innerhalb von 3 Werktagen, gerechnet ab dem Datum der Übermittlung der Bestellung, der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH gegenüber schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

2.3 Der im Bestellschreiben festgelegte mengenmäßige Lieferumfang ist verbindlich. Auf Mehr- oder Mindermengen, die durch eine produktspezifische Fertigung beruhen, muss ausdrücklich in der vom Lieferanten auszustellenden Auftragsbestätigung hingewiesen werden.

## **3. Eigentum an Unterlagen; Geheimhaltung**

3.1 Für den Fall, dass die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH dem Lieferanten im Rahmen der Angebotserstellung Unterlagen überlässt, behält sie sich das Eigentum an diesen Unterlagen ausdrücklich vor. Die Unterlagen sind nach Durchführung der Bestellung bzw. für den Fall, dass es nicht zur Durchführung der Bestellung kommt, unverzüglich ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm aus den ihm von der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH überlassenen Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung bekannt gewordenen Geschäftsvorgänge und Informationen - auch nach Beendigung des Auftrags - streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung der Bestellung kommt.

3.3 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Ausführung der Bestellung befassten Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Dritte die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung einhalten.

#### **4. Termine; Lieferfristen; Gefahrübergang; Erfüllungsort; Lieferverzug**

4.1 Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Beginn von Lieferfristen ist das Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. bis zum Liefertermin muss die bestellte Ware an der von der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH angegebenen Lieferanschrift angekommen sein. Von einer zu befürchtenden Lieferverzögerung hat der Lieferant der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH unverzüglich Kenntnis zu geben, jedoch spätestens 3 Tage vor bestätigtem Liefertermin. Lieferverzug führt zur Abwertung bei der Lieferantenbewertung und kann somit Einfluss auf zukünftige Geschäftsbeziehungen haben.

4.2 Vor Ablauf des vereinbarten Liefertermins ist die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH zur Abnahme der bestellten Ware, insbesondere zur Abnahme von Teillieferungen, nicht verpflichtet und kann im Bedarfsfall zu Lasten des Lieferanten zurückgesendet werden.

4.3 Die Lieferung hat vom Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr an die angegebene Empfangsstelle, die den Erfüllungsort bezeichnet, zu erfolgen. Ist im Einzelfall vereinbart, dass die Kosten der Anlieferung ausnahmsweise durch die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH zu tragen sind, so hat der Lieferant die von der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, ansonsten die für die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH günstigste Beförderungs- und Zustellart. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist im Einzelfall ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Grundsätzlich ist es die Pflicht des Lieferanten auf eine umweltgerechte und wiederverwendbare Verpackung zu achten.

4.4 Die Gefahr geht erst mit Übergabe an die Empfangsstelle (vgl. Ziffer 4.3) auf die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH über.

4.5 Kommt der Lieferant innerhalb der Lieferfrist bzw. zum vereinbarten Liefertermin seiner Leistungsverpflichtung nicht nach und hat er diese Überschreitung zu vertreten, so kommt er ohne Mahnung in Verzug.

4.6 Im Falle des Verzuges ist die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH berechtigt, einen pauschalen Verzögerungsschaden in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes der Lieferung pro Werktag des Verzuges, höchstens jedoch 10 % des Netto-Bestellwertes der Lieferung zu fordern. Der Lieferant ist berechtigt, nachzuweisen, dass der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH durch den Verzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH ist berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen.

4.7 Setzt die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung und läuft diese fruchtlos ab, so ist die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten.

## **5. Dokumentation**

5.1 Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen folgende Angaben enthalten:

- (a) Nummer der Bestellung
- (b) Menge und Mengeneinheit (Stückzahl und m<sup>2</sup>)
- (c) Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- (d) Artikelbezeichnung und Artikelnummer
- (e) Chargennummer und/oder Herstelldatum
- (f) Statistische Warennummer

5.2 Die Rechnungsstellung hat separat und unter Angabe der Bestellnummer an die ausgewiesene Rechnungsadresse zu erfolgen.

## **6. Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt befreien die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme der Lieferung. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die von der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH nicht zu vertreten sind und durch die ihr die Vertragserfüllung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.

## **7. Preise; Zahlungsbedingungen**

7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

7.2 Die Begleichung der Rechnung erfolgt nach Rechnungserstellung innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 45 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder netto innerhalb von 60 Tagen.

7.3 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die entsprechende Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen oder fehlerhaft sein und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH verzögern, verlängern sich die in Ziffer 7.2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

7.4 Der Lieferant ist nur bei schriftlicher Zustimmung der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH berechtigt, Forderungen gegen diese an Dritte abzutreten.

## **8. Mängelgewährleistung; Rückgriffs Regelung**

8.1 Die Verpflichtung der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH zur Untersuchung der Ware und Liefermenge beginnt, auch wenn die Ware schon vorher in ihren Besitz oder Eigentum übergegangen oder unserem Spediteur, Frachtführer oder sonstigem Beauftragten übergeben

ist, erst, wenn die Ware bei der Empfangsstelle (vgl. Ziffer 4.3) eingegangen ist. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn diese innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdecken des Mangels von der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH oder – im Falle einer vereinbarten Direktlieferung an den Abnehmer der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH (sog. Streckengeschäft) – unverzüglich nach der rechtzeitigen Anzeige des Abnehmers bei der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH erhoben werden. Der Abnehmer der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH ist auch zur Rüge direkt gegenüber dem Lieferanten berechtigt. Die Zahlung des Rechnungsbetrages bedeutet keinen Verzicht auf das Rügerecht.

8.2 Die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH wird ihrer Untersuchungspflicht anhand der Durchführung von Stichproben der gelieferten Ware nachkommen. Form und Umfang dieser Stichproben bestimmen sich nach der Art der gelieferten Ware.

8.3 Stellt sich heraus, dass Lieferungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft waren oder wurde eine zu geringe Menge geliefert, so leistet der Lieferant für Mängel der Ware zunächst nach Wahl der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (sog. Nacherfüllung).

8.4 Ist die gelieferte Ware mit einem nicht nur geringfügigen Mangel behaftet oder wurde eine zu geringe Menge geliefert, kann die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn sie dem Lieferanten zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist in folgenden Fällen entbehrlich:

- (a) wenn der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert,
- (b) wenn aus besonderen Gründen (insbesondere bei just in time – Lieferungen) ein sofortiger (Teil-)Rücktritt gerechtfertigt erscheint,
- (c) wenn offensichtlich ist, dass die Nacherfüllung nicht in angemessener Zeit erfolgen wird,
- (d) wenn die Nacherfüllung unmöglich ist,
- (e) wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist,
- (f) wenn die Nachbesserung der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH nicht zugemutet werden kann.

8.5 Anstelle des Rücktritts kann die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH bei jeder Art von Mangel den Kaufpreis mindern, vorausgesetzt, eine Frist zur Nacherfüllung wurde erfolglos gesetzt oder war entbehrlich (vgl. Ziffer 8.4).

8.6 Neben dem Rücktritt oder der Minderung ist die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz ihrer Aufwendungen zu verlangen, vorausgesetzt, eine Frist zur Nacherfüllung wurde erfolglos gesetzt oder war entbehrlich (vgl. Ziffer 8.4). Schäden an anderen Rechtsgütern als der gelieferten Ware hat der Lieferant der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH unabhängig von der Nacherfüllung zu ersetzen. Die vorstehenden Ansprüche bestehen nicht, wenn der Lieferant den Mangel nachweislich nicht zu vertreten hat.

8.7 Die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH kann die in Ziffer 8.6 genannten Mängelgewährleistungsansprüche unabhängig vom Verschulden des Lieferanten geltend machen, wenn und soweit dieser eine Eigenschaft der Kaufsache garantiert hat. Eine solche

Garantieübernahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH im Rahmen ihrer Bestellung bestimmte Spezifikationen der bestellten Ware ausdrücklich als Garantiespezifikationen bezeichnet und der Lieferant den Auftrag bestätigt.

8.8 Die Gewährleistungsfrist für obige Ansprüche beträgt zwei Jahre. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat.

8.9 Auch im Übrigen stehen der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH die gesetzlich geregelten Mängelgewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu.

8.10 Für den Fall, dass ein Abnehmer der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH gegenüber aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware zurückgetreten ist oder den Kaufpreis gemindert hat, kann die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH bei ihrem Lieferanten Rückgriff gemäß § 478 BGB nehmen. Der Lieferant hat der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH die Aufwendungen zu ersetzen, welche diese im Verhältnis zu ihrem Abnehmer zu tragen hat, wenn der von dem Abnehmer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH vorhanden war. Für die Verjährung der Rückgriffsansprüche gilt die gesetzliche Frist.

## **9. Produzentenhaftung**

Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie dieser selbst auch unmittelbar haften würde.

## **10. Schutzrechte**

10.1 Der Lieferant garantiert der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Macht ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung solcher Schutzrechte gegen die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH oder deren Abnehmer geltend, so ist der Lieferant uns bzw. unseren Abnehmern gegenüber zur Freistellung verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach den von der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen ähnlichen sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und der Lieferant keine Kenntnis hat oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Produkten keine Kenntnis davon haben kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

10.2 Die vorstehende Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **11. Konformitätserklärungen – RoHS und Reach**

11.1 RoHS Konformität. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Richtlinie 2011/65/EU mit den zum Zeitpunkt der Lieferung aktuell gültigen Grenzwerten. Sofern Grenzwerte überschritten werden und dies durch die Ausnahmen im Anhang der Richtlinie zulässig ist, so hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren mit Angabe des Stoffes und der entsprechenden Ausnahmeregel. Auf gesonderte Aufforderung werden Zertifikate zur RoHS-Konformität zur Verfügung gestellt.

11.2 Reach Konformität: Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Richtlinie 1907/2006/EU und stellt sicher, dass die an uns gelieferten Produkte frei von Stoffen sind, die zum Zeitpunkt der Lieferung auf der Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe gelistet sind. Er gewährleistet, dass Rohstoffe, Chemikalien und Zubereitungen entsprechend der Richtlinie 1907/2006/EU und den dazugehörigen Änderungsverordnungen zugelassen sind.

11.3 Konformitätserklärung: Der Lieferant ist zur Einhaltung der Gesetze und zur Berücksichtigung einschlägiger Normen und des Stands der Technik verpflichtet. Hierzu stellt er zu seinen Produkten die entsprechenden CE-Zertifikate zur Verfügung.

## **12. Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH Lieferantenkodex**

12.1 Die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH ist sich ihrer gesellschaftlichen und unternehmerischen Verantwortung in ihrer internationalen Ausdehnung bewusst. Die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH hält sich an gesetzliche Vorgaben sowie ethische und moralische Standards. Dabei engagiert sich die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH auch auf sozialer und kultureller Ebene zur Förderung eines nachhaltigen Miteinanders. Zu diesem Zweck hat sich die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH einen eigenen Verhaltenskodex auferlegt, der Leitlinien für ein verantwortungsvolles Verhalten aller Mitarbeiter beinhaltet ([www.dr-fischer-group.com](http://www.dr-fischer-group.com)). Die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH möchte ihre Verhaltensprinzipien entlang der gesamten Wertschöpfungskette fördern. Um dies zu gewährleisten, erwartet die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH, dass auch ihre Lieferanten die nachfolgenden Mindeststandards einhalten und auf deren Erfüllung in der gesamten Lieferkette hinarbeiten.

Zu diesen Prinzipien zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend:

12.2 Achtung der Menschenrechte. Die internationalen Menschenrechte sind zu achten und zu schützen.

12.3 Verbot der Kinderarbeit. Das Verbot der Kinderarbeit ist einzuhalten. Im Rahmen von Jugendarbeit sind die entsprechenden gesetzlichen Schutzvorschriften zu beachten.

12.4 Verbot der Zwangsarbeit. Jede Art der Förderung und Durchführung von Zwangsarbeit und Sklaverei ist zu unterlassen.

12.5 Achtung von Arbeitnehmerbelangen. Grundlegende Arbeitnehmerbelange sind auf allen Ebenen zu beachten und entsprechend erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Förderung und Sicherstellung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Einhaltung von Mindestlohngesetzen, der Koalitionsfreiheit und eines diskriminierungsfreien Arbeitsumfeldes.

12.6 Einhaltung von Datenschutzbestimmungen. Persönliche und vertrauliche Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Beteiligten sind äußerst sensibel. Sie sind entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen und gemäß bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen zu schützen.

12.7 Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Korruption, Bestechung und Erpressung werden nicht toleriert. In Anlehnung an das Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) gegen Korruption und diesbezüglich geltende nationale Vorschriften ist sicherzustellen, dass

alle Arten der Korruption unterlassen und verhindert werden. Einladungen und Geschenke sind nur in angemessenem Umfang zulässig und dürfen nicht zu einer Beeinflussung der geschäftlichen Beziehung führen. Jegliche Art von Interessenkonflikt ist zu vermeiden.

12.8 Wettbewerbskonformes Verhalten. Die geltenden nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetze sind einzuhalten. Hierbei wird insbesondere auf die Grundsätze des fairen Wettbewerbs und das Verbot wettbewerbsverzerrender Absprachen hingewiesen.

12.9 Wahrung des Umweltschutzes. Geltende Umweltschutzbestimmungen und Stoffverbote sind einzuhalten. Darüber hinaus sind Maßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen der globalen und gesellschaftlichen Verantwortung geboten sind und den Umweltschutz allgemein fördern.

12.10 Lieferkette. Der Lieferant erklärt sich bereit, die Einhaltung der Inhalte des Lieferantenkodex bei seinen Lieferanten angemessen zu fördern und die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.

### **13. Verwendung von Konfliktmineralien**

Die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH erwartet von den Lieferanten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um zu verhindern, dass sogenannte Konfliktmineralien (die direkt durch oder unter Inkaufnahme von Menschenrechtsverstößen gewonnen werden bzw. im Verdacht stehen, kriminelle Machenschaften zu fördern), zu vermeiden.

13.1 Die Forderungen der Richtlinie 2017/821/EU sind einzuhalten

13.2 Die Forderungen des US-amerikanischen Dodd-Franc-Act Sec. 1502 sind einzuhalten. Insbesondere ist zu prüfen, ob entsprechende Mineralien in den Produkten vorkommen. Ist dies der Fall, dann sind wir zu informieren und eine Angabe der Lieferkette bis hin zur Nennung der Schmelze bzw. Mine ist in der jeweils gängigen Form zu übermitteln.

### **14. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Sonstiges**

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

14.2 Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird Diez als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsverbindungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Die aktuell gültige Form der Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Sie unter [www.dr-fischer-group.com](http://www.dr-fischer-group.com).

14.4 Die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH behält sich das Recht vor, im Rahmen der üblichen oder vertraglich vereinbarten Lieferantenaudits die Einhaltung dieser Prinzipien durch geeignete, zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z. B. Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen. Bei Vorliegen des konkreten Verdachts eines Verstoßes ist die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH berechtigt, auch außerplanmäßig, bei angemessener vorheriger Ankündigung

und während der gewöhnlichen Bürozeiten, ein Audit durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen ein Prinzip aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, so ist die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH berechtigt, die Unterlassung der verletzenden Handlung zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist. Kommt es nach dem fruchtlosen Verstreichen einer angemessenen Frist nicht zu der gebotenen Verhaltensanpassung und infolgedessen zu weiteren Verstößen, ist die Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH, den betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Lieferant wirkt darauf hin, dass seine jeweiligen Konzernunternehmen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkennen, einhalten und die darin enthaltenen Prinzipien weitertragen. Speziallampenfabrik Dr. Fischer GmbH begreift diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die dahinterstehenden Prinzipien als kontinuierlichen (Verbesserungs-) Prozess, der zur Zweckerreichung auch in Zukunft vernünftige Anstrengungen seitens aller Beteiligten erfordert.

14.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder diese Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sind diejenigen zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Im Fall von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## **15. Gesetzliche Vorgaben**

15.1 RoHS-Richtlinie, aktuell „Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ in ihrer jeweils aktuellen Version einschließlich Nachfolgeregelungen und ggf. delegierten Verordnungen

15.2 REACH-Verordnung, aktuell „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission“ in ihrer jeweils aktuellen Version einschließlich Nachfolgeregelungen und ggf. delegierten Verordnungen

15.3 EU-Konfliktmineralienverordnung, aktuell „Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ in ihrer jeweils aktuellen Version einschließlich Nachfolgeregelungen und ggf. delegierten Verordnungen